OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851306/2/BZ/PP

Datum:
Linz, 21. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Dr. G.E., X, R., gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 23. September 2019, betreffend die Feststellung der Grundumlagenpflicht für das Jahr 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. September 2019 wurde gemäß § 128 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) festgestellt, dass für den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgrund seiner näher bezeichneten Berechtigung und der damit verbundenen sowie gleichfalls angeführten Mitgliedschaft in der Fachgruppe „Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie“ eine Grundumlagenpflicht für das Jahr 2019 in der Höhe von insgesamt 100 Euro besteht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde, datiert mit 7. Oktober 2019, und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Feststellung, dass für den Bf für das Jahr 2019 keine Grundumlagenpflicht besteht, in eventu eine mündliche Verhandlung zur Klärung der Sach- und Rechtslage durchzuführen, falls dem Begehren des Bf nicht vollinhaltlich entsprochen wird.

Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, dass die Rechnungsabschlüsse der Fachgruppe UBIT OÖ in den Jahren 2015 bis 2018 bei Aufwendungen zwischen 728.000 Euro und 920.000 Euro einen Rücklagenbestand von zirka 1.600.000 Euro ausweisen würden. Das ergebe ein Deckungsverhältnis zwischen 173 und 224 %, also durchschnittlich zirka den doppelten Jahresbedarf der fortlaufenden Aufwendungen.

Im Voranschlag 2019 sei bei geplanten Aufwendungen von zirka 950.000 Euro ein Abgang von zirka 200.000 Euro geplant, welcher auch eine Rücklagenauflösung in selbiger Höhe bedeute. Trotz dieses hohen Abgangs bleibe immer noch ein Deckungsverhältnis von 147 %, welches das 1½-fache des Jahresbedarfs der fortlaufenden Aufwendungen bedeute.
Der verfassungsrechtlich normierten Sparformen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben werde jedenfalls nicht entsprochen, da jährlich mehr als eine halbe Million Euro für Werbung und Repräsentation ausgegeben werde und zirka 2/3 des Gesamtbudgets entspreche.

Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig und aufzuheben, weil die Gebarungspolitik der Fachgruppe UBIT OÖ nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben einer sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung entspreche (exorbitante Aufwendungen für Repräsentation und Werbung) und die Rücklagenpolitik der Fachgruppe UBIT OÖ nicht den einfachgesetzlichen Vorgaben der finanziellen Inanspruchnahme der Mitglieder durch Umlagen entspreche, da die angehäuften

Rücklagen nicht angemessen, sondern eklatant überhöht seien. Die Grundumlagenvorschreibung widerspreche daher verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen.

I.3. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC entgegensteht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

II.2. Es steht – in Ergänzung zu Punkt I.1. und I.2. – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist Mitglied in der Fachgruppe OÖ Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie.

Der Bf verfügt über folgende Berechtigung:

Wortlaut:	Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik
Standort:	R., X
Gewerbebehörde:	BH K.
Wirksamkeitsdatum:	05.01.2017

Es besteht eine Grundumlagenpflicht für 2019 in der Höhe von 100 Euro.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Die Fachgruppenmitgliedschaft, das Bestehen der Berechtigung sowie die Höhe der Grundumlage für das Jahr 2019 an sich wurden auch bereits im angefochtenen Bescheid festgestellt und wurden nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung der Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie vom 07.09.2018“, genehmigt vom Präsidium der

Wirtschaftskammer Oberösterreich am 26.11.2018, verlautbart in der „OÖ Wirtschaft“ vom 21.12.2018 (im Folgenden: Grundumlagenverordnung 2019). Gemäß dieser Verordnung ist als Grundumlage vom Berufszweig Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie pro Mitglied ein fester Betrag von 100 Euro (für ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigungen ein Betrag von 50 Euro) zu entrichten.

Der Bf bestreitet die festgestellte Höhe der Grundumlagenpflicht von 100 Euro nicht. Es ergeben sich für das erkennende Gericht daher bei Zugrundelegung der Grundumlagenverordnung 2019 keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des angefochtenen Bescheides. Vielmehr entspricht dieser Bescheid den Festlegungen in der Grundumlagenverordnung 2019.

III.2. Zum Beschwerdevorbringen ist festzustellen, dass Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu den von den Fachgruppen wahrzunehmenden fachlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder gehören (vgl. z.B. auch VfGH 13.12.2017, V 89/2017). Dass dafür nur ein bestimmter konkreter Prozentsatz des Gesamtbudgets aufgewendet werden dürfte, lässt sich den gesetzlichen Vorschriften nicht entnehmen, sodass sich auch unter Berücksichtigung des in der Beschwerde angeführten Anteils an Aufwand für Repräsentation/Werbung schon insofern keine Bedenken hinsichtlich der Gesetz- bzw. Verfassungsmäßigkeit der gegenständlich anwendbaren Verordnung ergeben.

Dem Bf ist insofern zuzustimmen, als gemäß § 121 Abs. 2 WKG die finanzielle Inanspruchnahme der Mitglieder durch Umlagen nur in jener Höhe erfolgen darf, welche zur Deckung der den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft erwachsenden Aufwendungen und zur Bildung angemessener Rücklagen erforderlich ist (siehe auch § 131 WKG). Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ergibt sich aus den Regelungen des WKG, dass (ungeachtet dessen, dass eine Inanspruchnahme der Mitglieder durch Umlagen nur zur Bildung von angemessenen Rücklagen erfolgen darf) eine Inanspruchnahme der Mitglieder durch Umlagen zur Deckung der den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft erwachsenden Aufwendungen daher jedenfalls zulässig ist. Dass es aufgrund der verfahrensgegenständlichen Verordnung zur Bildung weiterer Rücklagen kommen würde, wurde vom Bf nicht einmal behauptet. Vielmehr ergibt sich nach dem Beschwerdevorbringen für 2019 ausgehend vom Voranschlag sogar ein Abgang. Allein das Vorhandensein von Rücklagen aus früheren Jahren macht daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts die aktuelle Verordnung nicht rechtswidrig.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Die Entscheidung entspricht auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Im Übrigen könnte für sich betrachtet auch eine allfällige Verfassungswidrigkeit der angewendeten Bestimmung die Zulässigkeit der Revision nicht begründen (so etwa auch VwGH 18.9.2015, Ro 2015/12/0005).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner